

Mitteilung des Senats vom 21. September 2010**Erstes Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Erstes Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) wurde am 16. Mai 2006 verkündet und ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Das Gesetz ist bis zum 1. Januar 2012 befristet. Die Befristung des Gesetzes ermöglichte es, zunächst Erfahrungen mit dem BremIFG zu sammeln.

Gemäß § 13 BremIFG soll der Senat unter Mitwirkung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) die Auswirkungen dieses Gesetzes zwei Jahre vor Außerkrafttreten überprüfen und die Bürgerschaft (Landtag) über diese Prüfung unterrichten. Hierzu wurde von der Senatorin für Finanzen ein Bericht zur Evaluation der Auswirkungen des BremIFG beim Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib) in Auftrag gegeben. Die Evaluation erfolgte auf Basis einer repräsentativen telefonischen Bevölkerungsumfrage, einer Online-Befragung, einer Loginfile-Analyse und einer schriftlichen Befragung sowie vertiefenden Interviews bei den bremischen Behörden.

Ergebnis der Überprüfung war, dass die Verlängerung der Geltung des BremIFG als wichtiges Instrument zur Transparenz staatlichen Handelns sinnvoll und notwendig ist. Diese Transparenz ist für die Bevölkerung von großer Bedeutung, wie die Ergebnisse der Online-Befragung belegen.

Der Senat hat die Senatorin für Finanzen mit Beschluss vom 27. April 2010 gebeten, einen Entwurf zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes auf Basis der Erkenntnisse aus dem „Evaluationsbericht des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) – Bericht über die Umsetzung des BremIFG sowie seine Auswirkungen im Zeitraum 1. August 2006 bis 31. Dezember 2009“ und dem Vierten Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorzulegen. Die Bürgerschaft (Landtag) wurde mit Mitteilung vom 27. April 2010 über die Prüfung gemäß § 13 Satz 1 BremIFG und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unterrichtet.

Der Bürgerschaft (Landtag) wird hiermit ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Verlängerung des BremIFG unter Anpassung der veränderten Rahmenbedingungen und Auswertung der ersten Erkenntnisse aus der Gesetzesanwendung und der Abläufe zum Ziel hat. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung für Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung, der Vereinfachung, der redaktionellen Überarbeitung sowie dem Schließen von erkannten Regelungslücken.

Aus dem Bericht des ifib und dem Vierten Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden folgende Aspekte aufgegriffen:

- die Umbenennung des Gesetzes zur Klarstellung des Regelungsinhalts;
- die Klarstellung, dass sich der Vorrang von Regelungen zum Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften gegenüber dem BremIFG nur auf solche bezieht, die den Informationszugang abschließend regeln;
- das Einfügen einer Abwägungsklausel im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zwischen dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen;

- Klarstellungen hinsichtlich der Formfreiheit des Antrags sowie von Mindestvoraussetzungen für das Antragsverfahren;
- die Regelung der Pflicht zur schriftlichen Begründung der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen;
- die Definition von „weiteren geeigneten Informationen“ zur Veröffentlichung durch die Verwaltung im Rahmen des BremIFG.

Zudem wurde die Überarbeitung des BremIFG im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Flankierend zum vorgelegten Entwurf eines Änderungsgesetzes wird ein zielgruppenspezifisches Öffentlichkeitskonzept sowie ressortübergreifend die Konkretisierung technischer und organisatorischer Verbesserungsvorschläge entsprechend der oben genannten Senatsbeschlüsse vom 27. April 2010 erarbeitet, um die Zielsetzung des Gesetzes weiter zu unterstützen.

Durch die Änderungen der Kurzbezeichnung des Gesetzes in „Bremisches Informationszugangsgesetz“ wurden entsprechende Folgeänderungen in Landes- und Ortsgesetzen notwendig.

Anlagen

Entwurf des Gesetzes nebst Begründung und Synopse

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 263 – 206-k-1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Bremisches Informationszugangsgesetz“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Landesbeauftragte und Landesbeauftragter für Informationsfreiheit“
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 (weggefallen)“
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme von § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Regelungen dieses Gesetzes vor.“
4. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Betroffene“ werden durch die Wörter „der oder die Betroffene“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „oder das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen überwiegt“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein. Die Behörde kann verlangen, dass die antragstellende Person ihre Identität nachweist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3; in dem neuen Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5; in dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in dem neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Die dem Antrag auf Informationszugang stattgebende Entscheidung nach § 7 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Falle eines mündlichen Antrags gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Gebühreneinziehung, die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenverordnung)“ durch die Wörter „Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen), die Kostentatbestände und die Kostensätze durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Wortlaut werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ eingefügt.
 - bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Weitere geeignete Informationen sind insbesondere Handlungsempfehlungen, Statistiken, Gutachten, Berichte, Broschüren, bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen, Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist, Senatsvorlagen nach Beschlussfassung oder bei Mitteilungen an die Bürgerschaft diese sowie Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen.“
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ werden die Wörter „und Dienstvereinbarungen“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden dem Wort „Landesbeauftragter“ die Wörter „Landesbeauftragte oder“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Landesbeauftragte oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Aufgabe“ die Wörter „der oder“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
11. § 13 wird aufgehoben.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“
13. Es werden ersetzt:
- a) in § 4 Absatz 2 die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“,
 - b) in § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 die Wörter „des Antragstellers“ jeweils durch die Wörter „der antragstellenden Person“,
 - c) in § 9 Absatz 3 die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellenden Person“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

In § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine vom 25. September 2007 (Brem.GBl. S. 455 – 7833-a-1) werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 1. August 2006 (Brem.GBl. S. 370 – 206-k-2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Die Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 76 – 206- k-3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.
 - c) In dem neuen Satz 1 werden nach den Wörtern „vor der Veröffentlichung“ die Wörter „weiterer geeigneter Informationen im Sinne des § 11 Absatz 4 des Bremischen Informationszugangsgesetzes“ eingefügt; die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetz“ ersetzt.
3. In den §§ 1 und 2 werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Anlage zu § 1 „Allgemeines Kostenverzeichnis“ der Allgemeinen Kostenverordnung

In der Anmerkung zu Nummer 101.00 der Anlage zu § 1 „Allgemeines Kostenverzeichnis“ der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 147 – 203-c-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. September 2006 (Brem.GBl. S. 425) geändert worden ist, werden die Wörter „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ werden durch die Wörter „Bremischen Informationszugangsgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bremische Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) wurde am 16. Mai 2006 verkündet und ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Das Gesetz ist bis zum 1. Januar 2012 befristet. Die Befristung des Gesetzes ermöglichte es, zunächst Erfahrungen mit dem BremIFG zu sammeln.

Gemäß § 13 BremIFG soll der Senat unter Mitwirkung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) die Auswirkungen dieses Gesetzes zwei Jahre vor Außerkrafttreten überprüfen und die Bürgerschaft (Landtag) über diese Prüfung unterrichten. Hierzu wurde von der Senatorin für Finanzen ein Bericht zur Bewertung der Auswirkungen des BremIFG beim Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib) in Auftrag gegeben. Die Bewertung erfolgte auf Basis einer repräsentativen telefonischen Bevölkerungsumfrage, einer Online-Befragung, einer Loginfile-Analyse und einer schriftlichen Befragung sowie vertiefenden Interviews bei den bremischen Behörden.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf den Erkenntnissen aus dieser Überprüfung, deren Ergebnis insbesondere war, dass die Verlängerung der Geltung des BremIFG als wichtiges Instrument zur Transparenz staatlichen Handelns sinnvoll und notwendig ist. Diese Transparenz ist insbesondere für die Bevölkerung von großer Bedeutung, wie die Ergebnisse der Online-Befragung belegen.

Im Zusammenhang mit der positiven Entscheidung hinsichtlich der Fortgeltung des BremIFG sind die Änderungen auf die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen sowie die Berücksichtigung erster Erkenntnisse aus der Gesetzesanwendung gerichtet. Die Änderungen dienen der Klarstellung und Vereinfachung der Gesetzesanwendung für die Bürgerinnen, Bürger, Verwaltung und der redaktionellen Überarbeitung sowie des Schließens von erkannten Regelungslücken.

Inhalte dieses Änderungsgesetzes sind die Anpassung des Gesetzstitels im Hinblick auf den Regelungsinhalt, die Klarstellung des Geltungsbereichs im Hinblick auf andere Regelungen des Zugangs zu amtlichen Informationen, die Klarstellung der Formfreiheit des Antrags auf Informationszugang, das Einfügen einer Abwägungsklausel hinsichtlich des Umgangs mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Definition der weiteren geeigneten Informationen, die Begründungspflicht bei ablehnenden Verwaltungsakten und das Schließen identifizierter Regelungslücken.

Im Zuge der vorgenommenen Änderungen wurden überdies Anpassungen im Rahmen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Das BremIFG unterscheidet sich von dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sowie den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländern durch zwei wesentliche Besonderheiten, eine Verpflichtung zur aktiven Veröffentlichung von Informationen (d. h. ohne konkreten Antrag) durch die Behörden und einen Zugang zu Informationen über ein zentrales Register. Es wird daher davon ausgegangen, dass Informationssuchende nur dann einen Antrag stellen müssen, wenn sie über das zentrale Informationsregister die gewünschte Information nicht finden können. Das zentrale Informationsregister und die Veröffentlichungspflicht sollen hierdurch eine Erleichterung für die Behörden in der Antragsbearbeitung und einen schnellen Zugang für die Informationssuchenden schaffen.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu 1.

Die Änderung der Kurzbezeichnung beruht auf der Erkenntnis, dass der Regelungsinhalt des BremIFG in der Bevölkerung auf Basis der alten Kurzbezeichnung zu Missverständnissen führt.

Das Gesetz gewährt nicht Informationsfreiheit als allgemeinen Anspruch auf Informationen (vergleiche Artikel 15 Absatz 6 BremLV oder Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) oder das Recht auf kostenlose Information, sondern Zugang zu bestimmten, bei den Behörden vorhandenen amtlichen Informationen.

Diesen Regelungsgehalt bringt die Kurzbezeichnung „Informationszugangsgesetz“ klar zum Ausdruck. Der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat diese ebenso gewählt (Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 – GVBl. S. 242), ebenso wird er im Bericht zur Evaluation der Auswirkungen des BremIFG des Instituts für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib) empfohlen (Evaluationsbericht, 2010, S. 18).

Zudem wird die Änderung zum Anlass genommen, die Bezeichnung als „Bremer“ Gesetz in „Bremisches“ Gesetz zu ändern, was der üblichen Praxis bei der Bezeichnung von Landesgesetzen der Freien Hansestadt Bremen entspricht.

Der Wechsel der Kurzbezeichnung des Gesetzes zwingt nicht zu einer Änderung der amtlichen Abkürzung: Nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., 2008, Rn. 346) sollte eine Abkürzung genügend Ähnlichkeit mit dem Zitiernamen haben. Die Abweichung zwischen der Kurzbezeichnung „Bremisches Informationszugangsgesetz“ und der amtlichen Abkürzung „BremIFG“ ist jedoch sachgerecht, sodass hier von der Empfehlung des BMJ abgewichen wird. Für den Erhalt der Abkürzung „BremIFG“ spricht zum einen, dass

die amtliche Abkürzung eines Stammgesetzes nicht verändert werden soll, solange das Stammgesetz besteht (BMJ, a. a. O., Rn. 341). Zum anderen hat sich die Kurzbezeichnung in der Praxis nicht bewährt, während Gründe der Praxis gerade für ein Festhalten an der bisherigen amtlichen Abkürzung sprechen. Diese sind die Gebräuchlichkeit insbesondere im Behördenalltag sowie die überwiegende Parallelität mit den übrigen Landesgesetzen zur Freiheit des Zugangs zu amtlichen Informationen und dem Gesetz des Bundes. Ferner ist das Wort „Freiheit“ weiterhin Gegenstand des Titels des Stammgesetzes („Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen“).

Zu 2.

Die Überschrift des § 14 wird an dessen Regelungsgehalt, das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes angepasst.

Zu 3.

Die Änderung ist weiterhin an den Wortlaut des IFG Bund angelehnt und regelt den Grundsatz des Vorrangs der speziellen Rechtsvorschrift vor dem allgemeinen Gesetz. Der bisherige Wortlaut ließ offen, ob es sich bei den Regelungen in spezielleren Rechtsvorschriften nur um solche mit abschließenden, verdrängenden Regelungen des Zugangs zu Informationen gegenüber dem BremIFG handeln muss oder ob jegliche Regelungen des Zugangs von Informationen die Anwendung des BremIFG verhindert. Dies führte zu zahlreichen Schwierigkeiten in der Praxis und zu einer restriktiven Anwendung des BremIFG.

Aufgrund der Änderung hängt der Vorrang nun davon ab, ob hinsichtlich des Zugangs zu amtlichen Informationen in der speziellen Rechtsvorschrift eine abschließende Regelung getroffen wurde, unabhängig davon, ob die speziellere Rechtsvorschrift weitergehende Ansprüche als das BremIFG gewährt.

Für das Vorliegen einer abschließenden Regelung kommt es darauf an, ob die jeweils in Betracht kommende Spezialnorm den Informationszugang von besonderen Zugangsvoraussetzungen in persönlicher oder sachlicher Hinsicht abhängig macht, die dem Schutz des inhaltlich bestimmten Anspruchsgegenstandes dienen. In diesem Fall würde ein parallel gewährter Zugang nach BremIFG dem Schutzzweck zuwiderlaufen, da er weitestgehend voraussetzungslos gewährt wird.

Daher sollen solche Rechtsvorschriften, die Regelungen hinsichtlich des Zugangs zu amtlichen Informationen enthalten, gegenüber dem BremIFG Vorrang haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die antragstellende Person nach der spezielleren Rechtsvorschrift im Ergebnis über einen Auskunftsanspruch verfügt. Es ist auf Basis des Fachgesetzes zu entscheiden, ob der Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren ist.

Sofern persönliche oder sachliche Zugangsvoraussetzungen geregelt sind, die keinen entsprechenden Schutzzweck verfolgen, bleibt der Anspruch auf Informationszugang nach diesem Gesetz nachrangig bestehen.

Zu 4.

- a) Im Rahmen der Überarbeitung des BremIFG wurden Anpassungen im Rahmen der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen vorgenommen. In § 6 Satz 2 wird daher die Bezeichnung „der oder die Betroffene“ aufgenommen.
- b) In § 6 Satz 2 wurde den Stellen gemäß § 1 Absatz 1 überdies neben der Befugnis, Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in den Fällen zu gewähren, in denen der oder die Betroffene hierzu einwilligt, die Befugnis eingeräumt, den Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewähren, wenn die Belange des Informationssuchenden die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen überwiegt.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle Informationen verstanden, die mit dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens zusammenhängen, nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und nach dem erkennbaren Willen des Unternehmers sowie nach dessen berechtigtem und schutzwürdigem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen.

Betriebsgeheimnisse umfassen dabei im Wesentlichen den technischen Bereich des Unternehmens, wie z. B. Produktionsmethoden und Verfahrensabläufe, Geschäfts-

geheimnisse vornehmlich den kaufmännischen Bereich. Hierzu zählen etwa Umsatzzahlen, Bilanzen, Geschäftsverbindungen, Kalkulationen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten, Entwicklungs- und Forschungsprojekte. Angebote für öffentliche Aufträge sowie Unterlagen, die Bestandteile von Vorgängen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind und sich auf konkrete Angebote beziehen, enthalten regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Gewährung des Zugangs zu solchen Geheimnissen setzt voraus, dass der oder die Betroffene eingewilligt hat oder dass bei einer Abwägung die Belange der den Informationszugang begehrenden Person die Belange des oder der Betroffenen überwiegen.

Die Gewährung des Zugangs und damit die Offenbarung solcher Geheimnisse erfolgt nur bei Einwilligung des oder der Betroffenen oder wenn eine Interessensabwägung und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei einer Rechtsgüterkollision ergeben, dass das Geheimhaltungsinteresse des oder der Betroffenen hinter einem wichtigeren öffentlichen Interesse oder höheren Rechtsgütern der Allgemeinheit zurücktreten muss (vergleiche Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage 2008, § 30, Rdnr. 20).

Diese Abwägung wird allerdings nur in Ausnahmefällen zur Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses führen, da dieses aufgrund der grundgesetzlichen Verankerung in Artikel 12, 14 GG in aller Regel vorrangig geschützt ist.

Sofern der oder die Betroffene im Rahmen einer Anhörung dem Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht zustimmt, ist dieser daher regelmäßig abzulehnen, sofern nicht ganz besondere Umstände wie z. B. eine nicht anders abwendbare Gesundheitsschädigung eine andere Bewertung rechtfertigen.

Der Vorrang der bundesgesetzlichen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums etwa im Rahmen des Marken-, Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechts gegenüber dem BremIFG als Landesgesetz lassen das Einfügen einer Abwägungsklausel hinsichtlich des geistigen Eigentums entbehrlich erscheinen.

Zu 5.

Der neu eingefügte § 7 Absatz 1 verdeutlicht die niedrige Schwelle zum Zugang zu amtlichen Informationen. Der Zugang ist nur mit hinreichend bestimmtem formfreien Antrag möglich.

Der bisherige § 7 BremIFG regelt Antrag und Verfahren hinsichtlich des Informationszugangs. Eine Definition des Antrags fehlte bisher.

Die Definition des Antrags in Absatz 1 dient der Klarstellung für den Zugangsberechtigten und soll die Formfreiheit als niedrige Antragsvoraussetzung verdeutlichen. Allerdings ist das Antragsverfahren dann entbehrlich, wenn der Informationssuchende den Zugang zu den gewünschten amtlichen Informationen bereits durch das Informationsregister erhält.

Die Änderung in Absatz 1 stellt überdies inhaltliche Mindestanforderungen an die Qualität des Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Das Stellen anonymer Anträge wirft in Einzelfällen Probleme auf, weil gegebenenfalls Rückfragen nicht möglich sind bzw. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer möglichen Kostentragung entstehen.

Da die hinreichende Klärung der Identität der antragstellenden Person z. B. bei telefonischer Antragstellung oder Antragstellung per E-Mail nicht immer möglich bzw. unter Umständen für die Bearbeitung des Antrags nicht erforderlich ist, soll die Behörde den Nachweis der Identität im Einzelfall fordern können. Das Ermessen ist fehlerfrei ausgeübt, wenn die Identität der antragstellenden Person zur Bearbeitung des Antrags relevant ist, weil etwa Rückfragen sonst nicht geklärt werden können, Kosten erhoben werden oder ein Verfahren mit Drittbeteiligung im Sinne des § 8 BremIFG vorliegt. Dies ist regelmäßig nicht anzunehmen, wenn der Zugang zu amtlichen Informationen kostenfrei erfolgt oder Telefonanfragen direkt beantwortet werden können.

Zu 6.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich bei der Entscheidung gemäß § 8 BremIFG um eine dem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen stattgebende

Entscheidung handelt, die schriftlich ergehen muss. Hierdurch sollen Missverständnisse vermieden werden.

Dass es sich um eine zustimmende Entscheidung handelt, ergibt sich zum einen aus der Gesetzessystematik und zum anderen aus dem Zweck der Norm.

Zum einen werden die ablehnenden Entscheidungen des Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen in § 9 BremIFG unter gleichlautender Überschrift geregelt.

Zum anderen soll derjenige Dritte, dessen Rechte durch die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen in seinen Rechten beeinträchtigt werden können, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes erhalten, bevor die Rechtsverletzung durch die Zugangsgewährung und damit zugleich Kenntnisnahme der antragstellenden Person irreversibel erfolgt ist.

Daher ordnet § 8 Absatz 2 Satz 1 BremIFG eine schriftliche Information des Drittbetroffenen an und § 8 Absatz 2 BremIFG regelt, dass erst eine gewisse Zeit nach der stattgebenden Entscheidung tatsächlich auch der Informationszugang gewährt werden darf.

Eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter findet aber ausschließlich dann statt, wenn ein Informationszugang gewährt wird, obwohl hiermit zum Beispiel personenbezogene Daten oder geistiges Eigentum des Dritten preisgegeben werden.

Wird der Antrag abgelehnt, ist der Dritte in seinen Rechten in keiner Weise berührt, es muss daher keine verfahrensrechtliche Absicherung seiner Rechtsposition im Rahmen des Absatzes 2 erfolgen.

Zu 7.

Die Aufnahme der Verweisung auf § 7 Abs. 6 Satz 3 dient dem Schließen einer Regelungslücke. Hiermit wird auch die Frist in Fällen mit Drittbeteiligung miteinbezogen.

Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Das Schriftform- und Begründungserfordernis hinsichtlich der ablehnenden Entscheidung liegt im Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Person.

Etwas anderes soll zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes bei mündlichen Anfragen gelten. Die Begründungspflicht gilt auch hier, eine schriftliche Ablehnung ist jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person notwendig.

Zu 8.

In § 10 Absatz 4 wurde zum Schließen einer Regelungslücke die Verordnungsermächtigung des Senats auf den Begriff der Kosten (Gebühren und Auslagen) ausgeweitet.

Zu 9.

a) § 11 Absatz 4 regelt die Veröffentlichungspflichten der Behörden.

Hier wird anhand der beispielhaften Aufzählung der Begriff der weiteren zur Veröffentlichung geeigneten amtlichen Informationen definiert. Diese wurden aus der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 15. April 2008 übernommen.

Die Änderung dient der leichteren Auffindbarkeit für den Gesetzesanwender und verdeutlicht die Bedeutung und den Umfang des Bremischen Ansatzes der aktiven Veröffentlichung von amtlichen Informationen durch die Behörden.

Analog zu Absatz 1 wird klargestellt, dass auch hinsichtlich der weiteren geeigneten Informationen keine personenbezogenen Angaben bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu veröffentlichen sind.

Als weitere geeignete Informationen wurden zudem bei den Behörden vorhandene Gerichtsentscheidungen aufgenommen. Diese sind nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Die Behörde hat die Geeignetheit der bei ihr vorhandenen Gerichtsentscheidungen zu prüfen, insbesondere bei Urteilen und Beschlüssen, die zum Schutz eines Beteiligten nicht öffentlich ergehen (vergleiche etwa § 48 Absatz 1 JGG). Hier sollte eine Veröffentlichung gemäß § 11 Absatz 4 regelmäßig ausscheiden.

- b) In § 11 Absatz 5 wurden Dienstvereinbarungen als verpflichtend durch die Behörden zu meldende amtliche Informationen aufgenommen. Diese sind, wie andere Rechtsvorschriften, im bremischen Gesetzesportal zu veröffentlichen.

Zu 10.

In § 12 erfolgte eine Aktualisierung der Amtsbezeichnung unter Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu 11.

§ 13 wurde aufgehoben. Die Aufhebung beruht auf der Erkenntnis, dass sich das BremIFG als Instrument mit der Zielsetzung der Transparenz des Verwaltungshandelns bewährt hat und eine erneute Evaluation nicht erforderlich ist. Hiermit entfällt die für die Verwaltung aufwendige, statistische Erfassung. Die jährliche Berichterstattung durch die LfDI wird in diesem Zusammenhang für ausreichend angesehen. Zudem ist die Auswertung des Informationsregisters weiterhin ein mögliches Instrument zum Sammeln von Erkenntnissen über Missstände und Erfolg des BremIFG.

Zu 12.

- a) Die Änderung entspricht der Änderung zu Ziffer 2.
- b) Die Vorschrift regelt den Geltungszeitraum des Gesetzes. Die Befristung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) vom 15. Mai 2003 zur „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen“. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2015 entspricht der grundsätzlich beschlossenen Befristungsdauer von fünf Jahren.

Zu 13.

Die Änderung stellt eine Anpassung im Rahmen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern dar, vergleiche Begründung zu Ziffer 4 b) bis d).

Zu den Artikeln 2 bis 5

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Kurzbezeichnung in „Bremisches Informationszugangsgesetz“.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopsis der Änderungen im BremIFG

| BremIFG – geltende Fassung | Änderungsvorschläge |
|--|--|
| <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.</p> <p>(2) Die Behörde kann entweder Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.</p> <p>(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme von § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor.</p> | <p>(3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme von § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Regelungen dieses Gesetzes vor.</p> |
| <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>1. amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;</p> <p>2. Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.</p> | |
| <p>§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen</p> <p>Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,</p> <p>1. wenn das Bekanntwerden der Information</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>nachteilige Auswirkungen haben kann auf</p> <p>a) internationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,</p> <p>b) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,</p> <p>c) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,</p> <p>d) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren, die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen oder die Strafvollstreckung,</p> <p>2. wenn das Bekanntwerden der Information die äußere oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann,</p> <p>3. wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird,</p> <p>4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land Bremen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,</p> <p>5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,</p> <p>6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes, der Gemeinden oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen,</p> <p>7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,</p> <p>8. gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen,</p> <p>9. gegenüber Radio Bremen in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen.</p> | |
| <p>§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.</p> <p>(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.</p> | <p>(2) Die antragstellende Person soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.</p> |
| <p>§ 5 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.</p> <p>(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.</p> <p>(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.</p> <p>(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.</p> | <p>(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der antragstellenden Person das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.</p> <p>(2) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.</p> <p>(3) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.</p> |

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der **oder die Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen überwiegt.**

§ 7 Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht

(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein. Die Behörde kann verlangen, dass die antragstellende Person ihre Identität nachweist.

(2) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich **die antragstellende Person** in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(4) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die

| | |
|--|---|
| <p>verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.</p> <p>(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung etwaiger von ihm angegebener Zeitpunkte unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der Behörde, die über die Informationen verfügt und endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf eines Monats oder 2. soweit die Informationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten. <p>§ 8 bleibt unberührt.</p> | <p>Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.</p> <p>(5) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich die antragstellende Person Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Die Information ist der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihm angegebener Zeitpunkte unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der Behörde, die über die Informationen verfügt und endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf eines Monats oder 2. soweit die Informationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten. <p>§ 8 bleibt unberührt.</p> |
| <p>§ 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter</p> <p>(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.</p> <p>(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.</p> | <p>(2) Die dem Antrag auf Informationszugang stattgebende Entscheidung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.</p> |
| <p>§ 9 Ablehnung des Antrags</p> <p>(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.</p> | <p>(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Falle eines mündlichen Antrags gilt</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.</p> <p>(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.</p> | <p>Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.</p> <p>(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.</p> <p>(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.</p> |
| <p>§ 10 Kosten</p> <p>(1) Wird einem Antrag nach § 7 stattgegeben, werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. Dies gilt nicht für Handlungen gegenüber Beteiligten im Sinne des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p> <p>(2) Die Bereitstellung von Informationen darf nicht an im Voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein. Gebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn der Antrag auf Zugang abgelehnt worden ist.</p> <p>(3) Auslagen der öffentlichen Stellen sind in jedem Fall durch den Antragsteller oder die Antragstellerin zu erstatten; diese dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.</p> <p>(4) Der Senat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss die Zuständigkeit für die Gebühreneinzahlung, die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.</p> | <p>(3) Auslagen der öffentlichen Stellen sind in jedem Fall durch die antragstellende Person zu erstatten; diese dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.</p> <p>(4) Der Senat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss die Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen), die Kostentatbestände und die Kostensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.</p> |
| <p>§ 11 Veröffentlichungspflichten</p> <p>(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.</p> <p>(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.</p> <p>(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.</p> <p>(4) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 melden.</p> <p>(5) Die Freie Hansestadt Bremen richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften an das Informationsregister zu melden.</p> <p>(6) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Senats geregelt.</p> | <p>(4) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 melden. Weitere geeignete Informationen sind insbesondere Handlungsempfehlungen, Statistiken, Gutachten, Berichte, Broschüren, bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen, Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist, Senatsvorlagen nach Beschlussfassung oder bei Mitteilungen an die Bürgerschaft diese sowie Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen.</p> <p>(5) Die Freie Hansestadt Bremen richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen, veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Dienstvereinbarungen an das Informationsregister zu melden.</p> <p>(6) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Senats geregelt.</p> |
| <p>§ 12 Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit</p> <p>(1) Jeder kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.</p> <p>(2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz</p> | <p>§ 12 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit</p> <p>(1) Jeder kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.</p> <p>(2) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder</p> |

| | |
|---|---|
| <p>wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (§§ 25 bis 33) gelten entsprechend.</p> | <p>dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (§§ 25 bis 33) gelten entsprechend.</p> |
| <p>§ 13 Bericht und Evaluierung</p> <p>Der Senat überprüft unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet die Bremische Bürgerschaft zwei Jahre vor Außerkraft-Treten des Gesetzes. Die Bremische Bürgerschaft wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkraft-Treten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.</p> | <p style="text-align: center;">Aufhebung</p> |
| <p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt am ersten Tag des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.</p> | <p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p> |